



Beförderung von Grund- und Mittelschullehrern/-innen nach A 12 + AZ im Jahr 2021

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ermächtigt die Regierungen gemäß obigem KMS, folgende Lehrer/-innen der BesGr. A 12 zu **Lehrern/-innen der BesGr. A 12 + AZ** - basierend auf den Ergebnissen der Beurteilung 2018 - zu ernennen, wenn **folgende Voraussetzungen** vorliegen:

Beförderungen von BesGr. A 12 (Eingangsamts) nach BesGr. A 12+AZ (Beförderungsamts)

Gesamtergebnis Dienstliche Beurteilung 2018	Für eine Beförderung im Jahr 2021 können berücksichtigt werden:
HQ und BG	alle
UB	<p>nur wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Durchschnitt¹ aus den Bewertungen in den Beurteilungskriterien „Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung“ (2.1.1), „Unterrichtserfolg“ (2.1.2) und „Erzieherisches Wirken“ (2.1.3): mindestens 2,67²</p> <p>oder 3,00 und zugleich im Kriterium „Zusammenarbeit“ (2.1.4) „BG“ und besser</p> <p>oder 3,00 und zugleich im Kriterium „Zusammenarbeit“ (2.1.4) „UB“</p> <p>sowie</p> <p>a) im Kriterium „Einsatzbereitschaft“ (2.2.2) „BG“ und besser oder b) im Kriterium „Einsatzbereitschaft“ (2.2.2) Stufe „UB“</p> <p>und zusätzlich</p> <p>b1) in der vorausgehenden dienstlichen Beurteilung 2014 Gesamtprädikat „UB“ und besser oder b2) in der vorausgehenden dienstlichen Beurteilung 2014 Gesamtprädikat „VE“ mit einem Durchschnitt¹ der o. g. Beurteilungskriterien (2.1.1 bis 2.1.3) von 3,67 und besser</p>

Die Beförderungen erfolgen durch die zuständige Bezirksregierung **zum 1. November 2021**.

¹ Für die Ermittlung des Durchschnitts werden die einzelnen Bewertungsstufen wie folgt umgerechnet:
HQ = 1 BG = 2 UB = 3 VE = 4 HM = 5 MA = 6 IU = 7

² UB-Fälle mit **Durchschnitt 2,67 und besser** können alle befördert werden, ohne dass zusätzliche Kriterien erfüllt sein müssen.